

Die Grunderwerbsteuer gegenüber V (Erwerb von 35 ha/120 WE) bemisst sich nach der von V an D zu leistenden Geldabfindung in Höhe von 600 000 Euro.

Dieser Erlass tritt an die Stelle des Bezugerlasses.

Wiesbaden, den 10. Januar 2020

**Hessisches Ministerium  
der Finanzen**  
S 4500 A-001-II62

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen**  
VII-086-a-10-30-30#008  
– Gült.-Verz. 810 –

*StAnz. 7/2020 S. 159*

**141**

**Förderrichtlinie zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414) im Programmteil Kommunale Infrastruktur (ohne die Programmteile Krankenhäuser und Wohnraum) sowie zum Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975) einschließlich der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (VV-KInvFG) – Förderrichtlinie KIP Kommunen –;**

Änderung

Bezug: Förderrichtlinie vom 30. Dezember 2015 (StAnz. 2016 S. 167), geändert durch Förderrichtlinie vom 30. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 239)

Die Förderrichtlinie KIP Kommunen wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 5.11 Satz 5 wird ein neuer Satz eingefügt:

„Bei der Umstellung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf eine energieeffizientere Technik (zum Beispiel LED) gilt die Kommune als Maßnahmenträger, unabhängig davon, ob sie Eigentümerin der Beleuchtungsanlage ist.“

Wiesbaden, den 30. Dezember 2019

**Hessisches Ministerium  
der Finanzen**  
FV5013 A-001-IV 4/10  
– Gült.-Verz. 3352 –

*StAnz. 7/2020 S. 165*

**142**

**Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms der HESSENKASSE (Förderrichtlinie HESSENKASSE);**  
Änderung

Bezug: Förderrichtlinie vom 28. Dezember 2018  
(StAnz. 2019 S. 75)

Die Förderrichtlinie HESSENKASSE wird wie folgt geändert:

Nr. 2.2 wird wie folgt gefasst:

„Die Maßnahmen müssen nach dem 1. Januar 2019 begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt bei Baumaßnahmen der Abschluss eines wesentlichen Bauausführungsvertrages oder der Beginn von Eigenarbeiten und bei Beschaffungen der Abschluss eines Beschaffungsvertrages. Maßnahmenbeginn bei der Tilgung von Investitionskrediten ist der Fälligkeitstermin für die Zahlung. Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.“

Nach Nr. 3 Abs. 2 Satz 4 wird ein neuer Satz eingefügt:

„Bei der Umstellung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf eine energieeffizientere Technik (zum Beispiel LED) gilt die Kommune als Maßnahmenträger, unabhängig davon, ob sie Eigentümerin der Beleuchtungsanlage ist.“

Nach Nr. 5.1 Abs. 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Kommune von der Möglichkeit der Reduzierung des Eigenanteils nach § 7 Abs. 2 Satz 3 Hessenkassengesetz Gebrauch gemacht hat. In diesen Fällen reduziert sich der zu erbringende Eigenanteil.“

Wiesbaden, den 30. Dezember 2019

**Hessisches Ministerium  
der Finanzen**  
FV5015 A-001-IV 3/10  
– Gült.-Verz. 3352 –

*StAnz. 7/2020 S. 165*